

**Dritte Piste.** Der Verfassungsgerichtshof wendet sich in der Flughafen-Entscheidung gegen eine Art der Gesetzesauslegung, die sonst gang und gäbe ist. Zu hinterfragen ist, warum er nicht geprüft hat, ob das Luftfahrtgesetz verfassungskonform ist.

## VfGH interpretiert Klimaschutz entschlossen weg

VON VERENA MADNER  
UND EVA SCHULEV-STEINDL

**Wien/Graz.** Roma locuta. Der Verfassungsgerichtshof hat also gesprochen und das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat aufgehoben (VfGH E 875/2017, 886/2017). Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem dieses aus Klimaschutzgründen den Ausbau der dritten Piste untersagt hatte (W109 2000179-1), habe in mehrfacher Hinsicht die Rechtslage grob verkannt, was die Entscheidung mit „Willkür“ belaste und die Beschwerdeführer (Flughafen Wien AG, Land Niederösterreich) daher in ihrem Gleichheitsrecht verletze.

Dass der Verfassungsgerichtshof „mit grober Verknennung“ der Rechtslage argumentiert, mag für entfernte Betrachter besonders eindrucksvoll erscheinen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geradezu vernichten. Gelernte Juristen wissen: Die Wendung ist eine Formel, die den Grenzverlauf zwischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof konkretisiert und es bei Fehlern, die „in die Verfassungssphäre“ reichen, dem Verfassungsgerichtshof überhaupt erst ermöglicht, in der Sache zu entscheiden.

### Gericht hatte gute Gründe

Dreh- und Angelpunkt der am 29. Juni mündlich verkündeten VfGH-Entscheidung ist die Frage, ob der Klimaschutz ein „sonstiges öffentliches Interesse“ im Sinn des Luftfahrtgesetzes (LFG) darstellt, das für die Genehmigung der dritten Piste rechtlich relevant ist. Das Verwaltungsgericht hat dies mit gutem Grund und unter Verweis auf das seit 1984 geltende Bundesverfassungsgesetz Umweltschutz (nunmehr BVG Nachhaltigkeit) bejaht und den Klimaschutz in die Waagschale der Interessenabwägung gelegt.

Der Verfassungsgerichtshof interpretiert dagegen den Umweltschutz als öffentliches Interesse mit



Umweltschutz kann nicht als selbstständiges Interesse Eingang in die Genehmigungsentscheidung finden, meint der VfGH. [APA/Hochmuth]

Entschlossenheit weg: Das BVG Umweltschutz sei nur zur Auslegung solcher öffentlicher Interessen relevant, die sich bereits aus dem LFG selbst ergeben würden, gleichsam als Verstärker. Es könne aber nicht als selbstständiges Interesse in die Genehmigungsentscheidung Eingang finden. Da der Umwelt- bzw. Klimaschutz im LFG selbst nicht verankert sei, könne er auch im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden. Begründet wird diese angebliche – und schon vom Wortlaut des LFG nicht angezeigte – Geschlossenheit der öffentlichen Interessen mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Umso mehr verwundert es dann aber, dass der Verfassungsgerichtshof die auch schon vom Verwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung zur Genehmigung von Außenlandungen und -abflügen (§ 9 Abs 2 LFG) nicht erwähnt. Hat doch der Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahr 1991 klargemacht, dass der Umweltschutz als öffentliches Interesse einer Genehmigung nach dem

LFG entgegenstehen kann und dabei auch ausdrücklich auf das BVG Umweltschutz verwiesen.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte es auch für unzulässig, dass das Verwaltungsgericht sich auf die NÖ Landesverfassung bezog, die dem Klimaschutz besonderen Stellenwert einräumt. Diese Staatszielbestimmung könne nur im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes relevant sein, nicht aber bei Auslegung des (vom Bund erlassenen) LFG. Nun ist aber die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in deren Rahmen das LFG angewendet wurde, gerade ein Verfahren im selbstständigen Wirkungsbereich des Landes. Das Staatsziel war für die UVP-Behörde daher beachtlich. Warum das nicht auch für das Verwaltungsgericht als Nachprüfungsinstanz gelten sollte, wäre näher zu begründen.

Der Verfassungsgerichtshof sieht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts überdies durch das Abstellen auf die gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen internationaler Flüge

(Cruise-Emissionen) belastet. Tatsächlich hat das Verwaltungsgericht dazu nur die Emissionen abfliegender Flugzeuge betrachtet, die auf dem Flughafen Wien betankt und international als österreichische Emissionen inventarisiert werden. Da globaler Klimaschutz für den Verfassungsgerichtshof kein relevantes öffentliches Interesse darstellt, ist diese Differenzierung wohl übersehen worden.

Dass der Gesetzgeber im LFG eine Abwägung öffentlicher Interessen angeordnet hat, räumt auch der Verfassungsgerichtshof ein. Auf nicht unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Verträge (z. B. den ratifizierten Pariser Vertrag) oder „nicht-normative Akte“ (z. B. die Roadmap Luftfahrt 2020 des Verkehrsministeriums) könne seiner Ansicht nach dabei nicht abgestellt werden. Dass derartige Akte für die Rationalisierung von Interessenabwägungen herangezogen werden, ist freilich ständige Übung in verschiedensten Rechtsgebieten. Der Verwaltungsgerichtshof,

der die Verwaltung dabei im Einzelnen anleitet, hat dies nicht beanstandet (z. B. VwGH 2009/07/0038 zu Wasserkraft: Energiestrategien, Kyoto-Protokoll).

Das „Unbehagen“ des Verfassungsgerichtshofs rührt offenbar auch daher, dass das Verwaltungsgericht dem LFG keinerlei Gewichtungskriterien für die Abwägung entnehmen konnte. Und zwar weder für den Klimaschutz noch für andere „sonstige öffentliche Interessen“. Während nämlich moderne Gesetze häufig allgemeine Ziele enthalten, die eine Interessengewichtung anleiten, zählt das von 1957 stammende LFG zu jenen Gesetzen, die (insbesondere im Infrastrukturrecht) sehr weite Entscheidungsspielräume eröffnen und Standards zum Schutz öffentlicher Interessen (z. B. Lärm-schutz) kaum ausbuchstabieren.

### Gesetz wäre zu hinterfragen

Das mag in der Vergangenheit durchaus im Sinn der Projektträger – nicht selten ist dies die öffentliche Hand selbst – gelegen sein. Hätte nicht aber der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts konsequenterweise zum Anlass nehmen müssen, um zu prüfen, ob das LFG im Sinn des Legalitätsprinzips hinreichend bestimmt ist?

In der öffentlichen Diskussion sollte über der vermeintlichen Lehrstunde für das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls eines nicht aus dem Blick geraten: Österreich befindet sich auf einem mit den Zielen von Paris nicht kompatiblen Pfad und unternimmt wenig, um den Klimaschutz planmäßig, vorhersehbar und gesamthaft zu gestalten. Bloße Lippenbekenntnisse zu Umweltschutz und globaler Verantwortung werden keine zukunftsfähige Wirtschaft mit neuen Arbeitsplätzen schaffen.

Univ.-Prof. Verena Madner lehrt Öffentliches Recht, Umweltrecht, Public und Urban Governance an der WU Wien.

Univ.-Prof. Eva Schulev-Steindl lehrt Öffentliches Recht an der Universität Graz.

## LEGAL & PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Einsteiger der Woche

Ende Juni wurde **Sophie Malleg** vom Präsidenten der Kärntner Rechtsanwaltskammer, **Gernot Murko**, als Rechtsanwältin ange-lobt. Sie ist mit 28 Jahren die jüngste Rechtsanwältin in Kärnten und hat mit Anfang Juli ihre eigene Kanzlei eröffnet. Sie wird sich als Rechtsanwältin vor allem auf Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Insolvenzrecht spezialisieren, um wirtschaftliche Kompetenz und juristisches Know-how aus einer Hand anzubieten. Ausbildungsan-walt **Gerhard Brandl** gratulierte.

Nur eineinhalb Jahre nach Gründung seiner eigenen Kanzlei preslmayr.legal vergrößert **Martin Preslmayr** sein Team. Ab sofort werden ihn **Matthew Heitmann** und **Kerstin M. Hochwartner** unterstützen. Beide neuen Partner bringen Expertise in den Bereichen Zivil- und Wirtschafts(straf)recht sowie Vertrags-, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht, Pro-



**Sophie Malleg, jüngste Rechtsanwältin in Kärnten.** [RAK]

zessführung, Ehe- und Familienrecht, Liegenschaftsrecht, Arbeitsrecht und Produkthaftung ein.

### Events der Woche

Heiß her ging es beim diesjähri-gen Lexis-Nexis-Sommerfest mit Jus-Alumni in Schloss Schönbrunn. Rund 300 Experten der Rechtswelt waren gekommen, um zu feiern und zu netzwerken. **Alberto Sanz**, Geschäftsführer des



**K. Hochwartner, M. Preslmayr (Mitte), M. Heitmann.** [preslmayr.legal]

juristischen Fachverlags Lexis-Nexis, begrüßte seine Gäste. Gesehen wurden unter anderem **Sascha Obrecht**, Kabinetts des Sozialministers, Universitätsprofessor **Franz Schrank**, **Katharina Körber-Risak**, Partnerin bei Kunz Schima Wallentin, Universitätsprofessor **Matthias Neumayr**, Senatspräsident am OGH und Universitätsprofessor an der Uni Salzburg, sowie **Michael Schachner**, Leiter Programm und Redaktion bei LexisNexis.



**Gut aufgelegte Gäste beim Lexis-Nexis-Sommerfest.** [Leadersnet/Mikes]

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte hatte Mitte Juni zu einem hochkarätigen Fachvortrag geladen. Zum Thema „Sammelklage – Gesetzesvorhaben: rechtliche und gesellschaftliche Aspekte“ referierten **Maria Wittmann-Tiwald**, Präsidentin des Handelsgerichts Wien, und Universitätsprofessor **Paul Oberhammer**, Dekan an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Die FWP-Partner **Gregor**

**Schett** und **Christian Thaler** sowie FWP-Rechtsanwältin **Magdalena Warum** waren ebenfalls am Roundtable vertreten.

### Deal der Woche

Jank Weiler Operenyi und Eisenberger Herzog begleiten den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der AMCI-DCM Resources GmbH durch die Carbones Holding GmbH. Carbones wurde von Jank Weiler Operenyi, vertreten durch Partner **Maximilian Weiler** und **Alexander Operenyi**, beide Corporate/M&A, **Michael Marschall** und **Gerald Hendler**, beide Due Diligence, betreut. Auf Verkäuferseite hat Partner **Marco Steiner**, Corporate/M&A, von Eisenberger Herzog mit seinem Team beraten.

### LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. **Koordination:** Robert Kampfer **E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com **Telefon:** +43/(0)1/514 14-263